



Herrn/Frau/Fr.

Abstimmungs- vorlage

Gemeinde Opfikon

An die Stimmberechtigten der Gemeinde Opfikon

Gestützt auf § 116 des Gemeindegesetzes wird Ihnen die nachstehende Vorlage zur Abstimmung durch die Urne vorgelegt.

Der Gemeinderat lädt Sie ein, die Vorlage zu prüfen und am Abstimmungstag, 2. Juli 1972, Ihre Stimme über Annahme oder Verwerfung auf dem Stimmzettel mit Ja oder Nein abzugeben.

Opfikon, 17. Mai 1972

Anträge

- a) Initiative Werner Kobel-Schweizer
«Gestützt auf § 50 des Gemeindegesetzes beantrage ich, den am 25. April 1971 neu gefassten § 2 bis zu ergänzen und den § 3 in Ziffer 14 abzuändern.

Gemeindeabstimmung vom 2. Juli 1972

Initiative Werner Kobel-Schweizer zur Ergänzung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde (Einführung der Urnenabstimmung auch für An- und Verkauf sowie Tausch von Grundeigentum im Werte von mehr als Fr. 1000000.—)

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident:
E. Kessler

Der Schreiber:
W. Sommerhalder

25. April 1972 die nachstehende Initiative eingereicht:

Initiativtext:

§ 2 bis
Der Abstimmung durch die Urne sind zu unterbreiten: Anträge der Gemeindebehörde über Kreditbegehren für einmalige Ausgaben, sofern sie den Betrag von Fr. 1 000 000.— übersteigen, **sowie An- und Verkauf oder Tausch von Grundeigentum im Werte von mehr als 1 000 000 Fr.** Die der Urnenabstimmung unterstehenden Kreditbegehren, **sowie An- und Verkauf oder Tausch von Grundeigentum im Werte von mehr als 1 000 000 Franken**, bedürfen einer Vorberatung in der Gemeindeversammlung nach § 116, Abs. 4, des Gemeindegesetzes.

Initiativtext

§ 2 bis
Der Abstimmung durch die Urne sind zu unterbreiten: Anträge der Gemeindebehörden über Kreditbegehren für einmalige Ausgaben, sofern sie den Betrag von Fr. 1 000 000.— übersteigen, **sowie An- und Verkauf oder Tausch von Grundeigentum im Werte von mehr als 1 000 000 Fr.**, bedürfen einer Vorberatung in der Gemeindeversammlung nach § 116, Abs. 4, des Gemeindegesetzes.

§ 3, Ziffer 14

An- und Verkauf sowie Tausch von Grundeigentum im Werte von mehr als Fr. 100 000.— bis höchstens Fr. 1 000 000.—.»

b) Gemeinderat gemäss § 50, Abs. 2, des Gemeindegesetzes

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Initiative von Werner Kobel-Schweizer betreffend die Ergänzung der Gemeindeordnung abzulehnen.

Weisung

Die Initiative und deren Begründung

Herr Werner Kobel-Schweizer hat dem Gemeinderat am

Million Franken durch die Urne zu entscheiden, zum vollen Erfolg zu verhelfen, sehe ich mich gezwungen, diese Ergänzungsinitiative zur Schliessung der noch offenen Lücke einzureichen. Damit dürfte in Zukunft jegliches Missverständnis in der Auslegung des Gesetzes betreffend Land- und Liegenschaftshandel der Gemeinde geregelt sein.

Allgemein gelten für diese ergänzende Initiative die gleichen Begründungen wie für die am 25. April 1971 durch das Volk angenommene Vorlage.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Glattbrugg, den 25. April 1972
Werner Kobel-Schweizer

Bericht des Gemeinderates zur Initiative

Der Gemeinderat hat den Stimmberechtigten bereits bei der ersten Initiative von Werner Kobel-Schweizer auf Einführung der Urnenabstimmung den Antrag auf Verwerfung unterbreitet. Damals ging es vor allem darum, nicht einzelne Bestimmungen der Gemeindeordnung abzuändern, bevor mit der Einführung der Ausserordentlichen Gemeindeorganisation eine Gesamtrevision der Gemeindeordnung vorgenommen werden muss.

Der Gemeinderat muss dem Stimmbürger auch bei der neuen Initiative den Antrag auf Ablehnung unterbreiten, und zwar aus seiner grossen Sorge heraus, bei Annahme der Initiative werde es der Gemeinde sehr erschwert, wenn nicht fast verunmöglich, die nötigen Landreserven zu beschaffen. Zur Erfüllung ihrer Infrastrukturaufgaben benötigt die Gemeinde noch erhebliche Landflächen. Schon bisher war es für

die Behörde nicht einfach, das erforderliche Grundeigentum zu erwerben, da ein grosser Teil der verkaufswilligen Grundeigentümer es vorzieht, mit privaten Kaufinteressenten zu verhandeln, bei denen keine öffentliche Diskussion über Preis und Vertragsbedingungen entstehen können, und vor allem, bei denen in der Regel der endgültige Vertragsabschluss und die Bezahlung des Kaufpreises in viel kürzerer Zeit möglich ist als bei der Gemeinde.

Bei einer Annahme der Initiative Kobel verlängert sich diese Frist gegenüber bisher noch erheblich (um ca. zwei bis drei Monate). Während dieser Zeit kann der Verkäufer über sein Grundstück nicht mehr verfügen und erleidet zudem den Zinsverlust auf dem Kaufpreis. Eine weitere Erschwerung entsteht dadurch, dass nicht mehr nur die offene Diskussion an der Gemeindeversammlung durchzustehen ist, der Verkäufer muss auch mit negativer Abstimmungspropaganda rechnen, bei der unter Umständen bei Flugblättern in letzter Minute, aus zeitlichen Gründen, die Behörde keine Möglichkeit zur Richtigstellung mehr hat.

Es ist zu befürchten, dass bei einer Annahme der Initiative noch weniger Interessenten bereit sind, der Gemeinde Grundeigentum zu verkaufen. Die Landbeschaffung ist für die Gemeinde jedoch von derart grosser Bedeutung, dass sie auf keinen Fall noch durch einschränkende Vorschriften erschwert, verzögert und damit nicht zuletzt auch verteuert werden sollte.

Der Gemeinderat beantragt, die Initiative von Herrn Werner Kobel-Schweizer betreffend die Ergänzung der Gemeindeordnung abzulehnen.